



*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/399/32-2010

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010); Stellungnahme  
Bezug: BMI-LR1345/0002-III/1/2010

DATUM

27.05.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **Zu § 9:**

Die im geplanten Abs 1 enthaltene Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden, über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Zivildienstpflichtigen einzuholen, wird im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand abgelehnt. Vernünftige Gründe, die ein Abgehen von der geltenden Rechtslage erfordern, sind nicht ersichtlich!

### **Zu den §§ 19a und 39:**

Gemäß dem geplanten § 39 Abs 4 hat der Vorgesetzte erst dann eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, wenn die krankheitsbedingte Dienstverhinderung des Zivildienstleistenden das Ausmaß von einer Woche erreicht (bisher: sofortige Anzeige eines Krankenstandes). Dauert die krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit länger als 18 Tage, ist der Zivildienstleistende aus dem Zivildienst zu entlassen (§ 19a Abs 2; bisher: 24 Tage). Dadurch reduziert sich die dem Amtsarzt zur Verfügung stehende Frist zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit von bisher 18 Tagen auf nunmehr 11 Tage.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Die verbleibende kurze Zeit würde zu Schwierigkeiten bei der Aufgabenbewältigung führen.

Den Erläuterungen zu § 39 Abs 4 folgend ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit erst dann anzuzeigen ist, wenn die Summe aller bisher zurückgelegten Krankenstände das Ausmaß von einer Woche erreicht.

Diese Intention sollte auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

### **3. Zu § 37e:**

Der Entfall der Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Zivildienstleistenden einen Lichtbildausweis auszustellen, wird begrüßt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

### **Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC

12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zu do Zl 304-10110/30/3/2010, Intern